



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

GEGENSEITIGKEIT PUNKT FÜR PUNKT

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Auf seiner siebten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschlossen, in die Tagesordnung für seine achte Tagung die Frage der punktweisen Reziprozität aufzunehmen, insbesondere soweit es sich um den Schutz des Endprodukts handelt. Dieser Beschluss folgte der folgenden Bemerkung der französischen Delegation, die in Absatz 26 des Dokuments CAJ/VII/5 ihren Niederschlag gefunden hat: "Die Delegation Frankreichs hat unterstrichen, dass die Frage [der Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt] wichtig sei, aber das Fehlen einer strikten Gegenseitigkeit in den Verbandsstaaten der UPOV schon jetzt ein Problem darstelle, das gelöst werden sollte; anschliessend könne dann das Problem der Produkte aus den Ländern ohne Schutz angesprochen werden."

Grundlagen in dem Übereinkommen

2. Artikel 5 Absatz (4) des Übereinkommens sieht auf der einen Seite vor, dass jeder Verbandsstaat den Züchtern ein Recht gewähren kann, das weiter geht als das in Artikel 5 Absatz (1) vorgesehene Mindestrecht, dass andererseits dieser Staat dieses Recht nach dem Grundsatz der Gewährung der Gegenseitigkeit im Einzelfalle auf die Staatsangehörigen derjenigen Verbandsstaaten beschränken kann, die ein gleiches Recht zuerkennen, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben. Was den Schutz des Endprodukts im Fall von Zierpflanzen anbetrifft (Schnittblumen), so wird die Gegenseitigkeit im Einzelfall zur Zeit schon von der Schweiz praktiziert und ist von Südafrika in Aussicht genommen.

Vorteile und Nachteile der Reziprozität im Einzelfall

3. Wie in Artikel 3 Absatz (3) des Wortlauts von 1978 des Übereinkommens vorgesehen, der bestimmt, dass das Schutzrecht für jede Art nur den eigenen Staatsangehörigen und den Angehörigen derjenigen anderen Staaten gewährt wird, die diese Art ebenfalls schützen, kann die Reziprozität im Einzelfall für die Verbandsstaaten, die nur einen schwachen Schutz vorgesehen haben, einen Anreiz darstellen, den Schutz weiter auszuweiten. Die Züchter in diesen Staaten werden nämlich in Ländern mit einem hohen Schutzrechtsniveau im Vergleich zu den

Züchtern aus den letztgenannten Staaten benachteiligt, und dieser Nachteil kann nur durch eine Nivellierung auf dem hohen Schutzrechtsniveau beseitigt werden. Allerdings können die Züchter im Einzelfall das Hindernis der Gegenseitigkeit überwinden, beispielsweise indem sie das Schutzrecht an einen Staatsangehörigen eines Landes mit hohem Schutzrechtsniveau abtreten oder indem sie dort eine Gesellschaft gründen; hierdurch könnte der Anreizeffekt vermindert werden.

4. Die Gegenseitigkeit im Einzelfall führt jedoch zu einer Reihe von Nachteilen, die die obenbeschriebenen Vorteile weitgehend aufwiegen:

i) Sie verpflichtet den Staat, der die Gegenseitigkeit eingeführt hat, das Schutzrechtsniveau in den anderen Staaten, deren Angehörige Zugang zum Schutz in diesem Staat haben (Verbandsstaaten der UPOV und gegebenenfalls gewisse Nichtverbandsstaaten) zu bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht immer leicht.

ii) Sie hat zur Folge, dass in einem einzigen Staat ein unterschiedliches Schutzrechtsniveau besteht; es würde beispielsweise nichtgeschützte Sorten geben, Sorten, die von dem durch die nationale Gesetzgebung vorgesehenen Schutzrechtsniveau profitieren, und daneben Sorten, die nur Schutz auf dem verschiedenen Niveau genießen, das vorstehend beschrieben worden ist; dies würde insbesondere für die Benutzer der Sorten lästig sein.

iii) Unter Gesichtspunkten der Konkurrenz zwischen geschützten Sorten, könnte eine solche Lösung die nationalen und die ihnen angeglichenen Sorten im Verhältnis zu den Sorten, die nur einen geringeren Schutz genießen würden, benachteiligen. So würden im Falle des Schutzes von Schnittblumen importierte Schnittblumen nur dann mit Lizenzgebühren belastet sein, wenn sie von nationalen oder angeglichenen Sorten stammen - was deren ~~Erzeugungs~~ Erzeugungspreis erhöhen würde. Im Fall des Schutzes der Jungpflanzen würde bei nationalen oder angeglichenen Sorten für die Erzeugung solcher Pflanzen aus vom Erzeuger selbst vermehrtem Saatgut Lizenzgebühren zu zahlen sein, was bei Sorten von Angehörigen von Ländern, die Jungpflanzen nicht schützen, nicht zuträfe.

iv) Eine solche Gegenseitigkeit kann von einer Reihe von Staaten aus Gründen ihres nationalen Rechts oder mit Rücksicht auf internationale Vereinbarungen nicht vorgesehen werden, was den in Absatz 3 obenbeschriebenen Anreiz noch weiter einschränken würde.

[Ende des Dokuments]